

Vorab per Telefax: 069 1367-6050

Landgericht Frankfurt a. M.
Gerichtsstraße 2
60313 Frankfurt a. M.

26. Mai 2010

RA Dr. Matthias Aldejohann
Sekretariat: Frau Grafe
Telefon: +49 351 212944-11
Telefax: +49 351 212944-44
maldejohann@kpmg-law.com

Unser Zeichen: 1259088.AL.D.gra
500640638_1.DOC

Aktenzeichen: 2-04 O 605/09

In dem Verfahren

Lunkewitz

gegen

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

nehmen wir Bezug auf unsere Verteidigungsanzeige vom 18.03.2010 und
beantragen namens und im Auftrag der Beklagten,

die Klage abzuweisen.

Begründung:

Der Kläger macht mit seiner Klage gegen die Beklagte Ansprüche aus eigenem Recht sowie als vermeintlicher Rechtsnachfolger des Kulturbundes e. V. aus abgetretenem Recht geltend.

Die vom Kläger gestellten Feststellungsanträge sind identisch mit den Anträgen der BFL Beteiligungsgesellschaft mbH, deren geschäftsführender Gesellschafter der Kläger ist, in einem vor dem erkennenden Gericht unter dem Aktenzeichen 3-14 O 150/09 anhängigen Rechtsstreit. Die beiden der-

men insofern Bezug auf das Übergabe-/Übernahme-Protokoll vom 14.03./02.04.1990, das neben dem Aufbau-Verlag auch den Verlag Rütten & Loening nennt.

d) Restitutionsanspruch

Soweit der Kläger auf Restitutionsansprüche hinsichtlich des Verlages Rütten & Loening verweist, ist dem entgegenzuhalten, dass die Erben der ehemaligen Verlageigentümer zwar einen Antrag auf Rückübertragung des Verlages Rütten & Loening gestellt hatten, dass dieser Antrag aber mit Bescheid des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 27.08.2003 zurückgewiesen worden ist. In einem sich anschließenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreit hatte das Verwaltungsgericht die Bundesrepublik Deutschland zwar mit Teilurteil vom 24.01.2008 verpflichtet festzustellen, dass die Rütten & Loening Verlag OHG i. L. Berechtigte hinsichtlich des 1936 entzogenen Verlages Rütten & Loening sei. Auf die hiergegen gerichtete Revision hat das Bundesverwaltungsgericht das Teilurteil jedoch mit Urteil vom 25.11.2009, Aktenzeichen 8 C 12/08, aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Die Aufhebung des Teilurteils erfolgte unter anderem mit dem Argument, dass § 1 Abs. 6 VermG keine Schädigungen erfasse, die sich im Gebiet der alliierten Besatzungszonen ereignet haben und bereits unter das alliierte oder bundesdeutsche Rückerstattungs- oder Wiedergutmachungsrecht gefalle seien. Damit steht fest, dass eine Naturalrestitution des Verlages Rütten & Loening nicht in Betracht kommt.

Beweis: Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.11.2009, Aktenzeichen 8 C 12/08, in Kopie als **Anlage B 15**

Vor diesem Hintergrund hat das Verwaltungsgericht Berlin die dortigen Kläger mit Verfügung vom 27.04.2010 auch aufgefordert, die anhängige Klage zurückzunehmen. Die Kläger wurden unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes darauf hingewiesen, dass es bereits an einer Berechtigung für den geltend gemachten Restitutionsanspruch fehle.

Beweis: Verfügung des Verwaltungsgerichtes Berlin vom 27.04.2010 in dem Verfahren VG 29 A 260.08, in Kopie als **Anlage B 15 a**

Der durch das Bundesverwaltungsgericht letztlich zurückgewiesene Restitutionsanspruch war der Beklagten entgegen des vom Kläger suggerierten Eindrucks im Übrigen nicht bekannt. Auf der Grundlage des von der Roland Berger & Partner GmbH erstellten Privatisierungskonzeptes ist die Beklagte vielmehr davon ausgegangen, dass die Alteigentümer des Verlages Rütten & Loening ihre Rechte am Verlag an den Verlag Bertelsmann verkauft hatten, der diese Rechte nachfolgend an den Scherz-Verlag weiter übertragen hatte. Von dem Scherz-Verlag wurden unstreitig keine Ansprüche auf Restitution gestellt.

II. Eintragung der Gesellschaften als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau

1. Aufbau-Verlag GmbH

Nachdem der in Volkseigentum überführte Aufbau-Verlag kraft Gesetzes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 TreuHG i. V. m. § 1 Abs. 4 TreuHG zum 01.07.1990 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau umgewandelt worden war, beantragte der Aufbau-Verlag am 02.07.1990, vertreten durch seinen geschäftsführenden Direktor, Herrn Elmar Faber, die Eintragung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau im Handelsregister. In dem als Anlage K 38 vorgelegten Schreiben vom 02.07.1990 wird ausdrücklich auf das Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens (Treuhandgesetz) sowie den VEB Aufbau-Verlag als bisherige Wirtschaftseinheit verwiesen. Bei dem Verfasser des Schreibens, Herrn Faber, handelt es sich auch nicht etwa um einen erst nach dem 01.07.1990 durch die Beklagte eingesetzten Geschäftsführer. Herr Faber war vielmehr seit 1983 Verlagsleiter beim Aufbau-Verlag. Ebenso lange war sein späterer Mitgeschäftsführer, Herr Dempewolf, für den Aufbau-Verlag tätig. Mit Herrn Faber und Herrn Dempewolf haben also diejenigen, die das rechtliche Schicksal des Aufbau-Verlages in den Jahren vor der Wende unmittelbar begleitet haben, die Aussage getroffen, dass es sich bei dem Verlag um einen volkseigenen Betrieb handelte, der nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 TreuHG in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung umgewandelt worden war. Die These von der „usurpation“ des Aufbau-Verlages (Seite 9 der Klageschrift) entbehrt damit jeglicher Grundlage.

Die Eintragung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Aufbau, entstanden nach dem Treuhandgesetz durch Umwandlung des

- weil etwaigen Ansprüchen die Abgeltungsklausel gemäß Ziffer 16 des Vergleichsvertrages vom 23./24.11.1992 entgegensteht und
- weil etwaige Ansprüche jedenfalls verjährt sind.

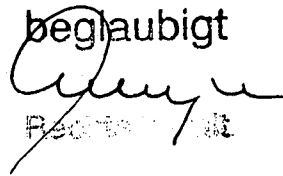
Die Klage ist daher abzuweisen.

KPMG Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

gez. Dr. Aldejohann

Dr. Matthias Aldejohann
Rechtsanwalt

beglaubigt



Rechtsanwalt